

Verbands-Geschäftsordnung (VGO)

Antrag des Präsidiums:

Begründung: Ergänzungen für die Nutzung eines Abstimmungstools (u.a. bei virtuellen oder hybriden Verbandstagen).

Änderungen in den Punkten: § 4 (4) neu, (5) neu, (6) ergänzt, (8) zweiter und dritter Absatz neu und (19) zweiter Absatz neu

§ 4 Verbandstag

Vorbereitung

- (1) Das Einladungsverfahren und die Fristen werden in der Satzung des WVV geregelt.
- (2) Die eingegangenen Anträge werden von dem Präsidium des WVV auf ihre Übereinstimmung mit den internationalen Volleyballregeln, den DVV- Ordnungen, der WVV- Satzung und den weiteren Ordnungen überprüft. Mitglieder des Präsidiums oder der Geschäftsführung tragen dem Verbandstag als Berichterstatter die Auswirkungen vor, die sich ergeben, falls ein Antrag angenommen oder abgelehnt werden würde.
- (3) Der Präsident für den WVV-Vorstand, zusätzlich die Vorsitzenden der ständigen Verbandsausschüsse, der Vorsitzende des Verbandsgerichts, die Spruchkammern und der Kontrollausschuss geben jeweils einen schriftlichen Bericht über den von ihnen zu verantwortenden Bereich, der ebenfalls in den amtlichen Mitteilungen vor der Versammlung veröffentlicht wird.
- (4) Bei Nutzung eines Abstimmungstools vor Ort beim Verbandstag hat sich der Stimmberechtigte über einen im Vorfeld zur Verfügung gestellten Link bis spätestens 3 Wochen vor dem Verbandstag anzumelden. Der Anmeldung ist eine Vollmacht für den Verbandstag beizufügen.**
- (5) Bei Durchführung einer virtuellen oder hybriden Veranstaltung hat sich der Stimmberechtigte über einen zur Verfügung gestellten Link bis spätestens 3 Wochen vor dem Verbandstag anzumelden. Der Anmeldung ist eine Vollmacht für den Verbandstag beizufügen. Eine spätere Anmeldung und Zulassung zum Verbandstag bei einer virtuellen oder hybriden Teilnahme ist nicht möglich.**
- ~~(4)~~**(6)** Für die Vorbereitung und Durchführung des Jugend-Verbandstages (JVT) gelten die Bestimmungen der Ziffern **(2) – (5)** ~~–(2)– und –(3)–~~ entsprechend, jedoch mit folgender Ausnahme:
 - a) das für den Jugendausschuss zuständige Vorstandsmitglied ist von der Abfassung eines Berichtes befreit.

Durchführung

- ~~(5)~~**(7)** Der Verbandstag wird vom Präsidenten geleitet. Er kann sich durch einen Vizepräsidenten vertreten lassen. Bei Nichterscheinen des WVV- Vorstandes wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter aus dem Kreis der erschienen Stimmberechtigten.

Für die Entlastung des Präsidiums sowie die Wahl des Präsidenten ist aus der Mitte der Stimmberechtigten ein Versammlungsleiter zu wählen, der weder dem letzten Präsidium angehörte noch für ein Amt im neuen Präsidium kandidiert.
- ~~(6)~~**(8)** Zu Beginn der Versammlung werden Stimmkarten und Wahlzettel an die Stimmberechtigten ausgegeben. Außerdem wird die Anzahl der berechtigten Stimmen festgestellt. Im Verlauf der Versammlung ist die Zahl der berechtigten Stimmen ständig zu aktualisieren.

Bei Verwendung eines Abstimmungstools vor Ort erhält der Stimmberechtigte vor Ort den Zugang zum Abstimmungstool.

Wird der Verbandstag virtuell oder hybrid durchgeführt, erhält der Stimmberechtigte kurz vor dem Verbandstag den Zugang zum Abstimmungstool.

- ~~(7)~~**(9)** Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der vor Eintritt in die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- ~~(8)~~**(10)** Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselben Angelegenheiten betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.
- ~~(9)~~**(11)** Zu abschließend behandelten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen den Antrag auf erneute Worterteilung unterstützen.
- ~~(10)~~**(12)** Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste abzustimmen.
- ~~(11)~~**(13)** Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne dass ihm dies vom Versammlungsleiter erteilt wurde. Über die sich zu Wort meldenden Versammlungsteilnehmer ist eine Rednerliste zu führen.
- ~~(12)~~**(14)** Der Versammlungsleiter hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in der sie sich gemeldet haben. Der Versammlungsleiter selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erster und letzter das Wort. Zu einer Bemerkung zur VGO, zu einer tatsächlichen Berichtigung oder zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.
- ~~(13)~~**(15)** Die Redezeit eines jeden Wortführers kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
- ~~(14)~~**(16)** Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und gegebenenfalls zu verwarnen. Entfernt sich der Redner trotz einer Verwarnung vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.
- ~~(15)~~**(17)** Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Über notwendige weitere Maßnahmen entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

Abstimmung und Wahlen

- ~~(16)~~**(18)** Bei allen Abstimmungen und Wahlen ergeben sich Stimmrecht und Stimmenzahl aus der Satzung.
 - ~~(17)~~**(19)** Abstimmungen erfolgen durch Aufheben der Stimmkarten, sofern keine geheime Abstimmung vorgeschrieben ist. Beim Abstimmen durch Handaufheben kann Gegenprobe verlangt werden.
- Bei Verwendung eines Abstimmungstools erfolgt die Abstimmung über das Abstimmungstool.**
- ~~(18)~~**(20)** Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Stimmenmehrheit ergibt, es sei denn, in der Satzung ist eine andere Mehrheit vorgeschrieben. Stimmenthaltungen und nicht abgegebene Stimmen finden keine Berücksichtigung.
 - ~~(19)~~**(21)** Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - ~~(20)~~**(22)** Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet durch



einen Vorschlag aus der Versammlung und durch Zustimmung des Vorgeschlagenen. Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung der Versammlung schriftlich vorliegen.

Ferner muss der / die Kandidat (in) einen gültigen Ausweis (Bestätigung) über seine / Ihre Vereinszugehörigkeit gemäß § 7 (4) der Satzung von einem, dem WVV angeschlossenen Mitgliedsverein vor dem Wahlgang vorlegen. Im Falle einer Wahl sind jeder Vereinsaustritt bzw. –wechsel während der Amtszeit bezogen auf den WVV- Mitgliedsverein dem WVV-Vorstand schriftlich anzuzeigen. Vereinslosigkeit hat gemäß § 11 (1) Satzung den sofortigen Amtsverlust zur Folge.

- ~~(21)~~**(23)** Für jedes Präsidiumsamt ist einzeln abzustimmen. Ausgenommen hierbei ist der Jugendwart, der auf dem Jugend- Verbandstag gewählt wird. Wahlen sind geheim, wenn sich mehrere Kandidaten für jeweils ein Amt zur Wahl bereit erklären.
- ~~(22)~~**(24)** Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch eine aus der Versammlung zu bildende Wahlkommission, die aus mindestens zwei Personen besteht.
- ~~(23)~~**(25)** Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehr als zwei Kandidaten ist derjenige gewählt, auf den die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Erreicht keiner die absolute Mehrheit, finden zwischen den beiden Kandidaten mit der größten Stimmenzahl Stichwahlen statt.

Antrag des Präsidiums:

Begründung: redaktionelle Änderung

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verbands-Geschäftsordnung wurde auf dem außerordentlichen Verbandstag am 05. Dezember 1993 beschlossen und den Verbandstagen am 21.06.1998, 13.06.1999, 27.06.2004, 12.06.2005, 17.06.2007, 15.06.2008, 23.06.2013, am 22.06.2014, am 31.05.2015, am 16.06.2019 sowie, –am 19.06.2022 **und am 23.06.2024** ergänzt bzw. geändert.